

R E G L E M E N T

über die

ABWASSER

(Abwasserreglement)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	
§ 2	Generelle Zuständigkeit	
§ 3	Kreditbewilligung	
§ 4	Entwässerungsplan	
II.	Abwasseranlagen	
§ 5	Gemeindliche Abwasserleitungen	
§ 6	Private Abwasseranlagen	
§ 7	Bauvorschriften	
§ 8	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
§ 9	Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen	
§ 10	Übernahme privater Abwasseranlagen	
§ 11	Bewilligungspflicht	
§ 12	Gesuch	
§ 13	Bewilligung	
§ 14	Kontrollen	
§ 15	Inbetriebnahme	
§ 16	Ausführungspläne	
§ 17	Kataster	
III.	Finanzierung	
§ 18	Grundsatz	
§ 19	Anschlussgebühr	
§ 20	Betriebsgebühr	
§ 21	Gebührenpflicht	
§ 22	Fälligkeit	
§ 23	Private Abwasseranlagen	
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 24	Übergangsrecht	
§ 25	Inkrafttreten	

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Neuheim, gestützt auf § 56 und § 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

²Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Generelle Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder eidgenössischen Recht nicht anders geregelt ist oder vom Gemeinderat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

²Der Gemeinderat ist befugt, einzelne seiner Zuständigkeiten zu delegieren.

§ 3 Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt Rahmenkredite. Innerhalb dieser Rahmenkredite ist der Gemeinderat ermächtigt, die Kredite für die Projektierung und die Realisierung von neuen Bauten und Anlagen, für den Ausbau, die Erneuerung und für den Unterhalt von Bauten und Anlagen des gemeindlichen Abwassernetzes zu sprechen.

§ 4 Entwässerungsplan

¹Der Gemeinderat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

²Er sorgt dafür, dass die Bevölkerung beim Erlass und bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

II. Abwasseranlagen

§ 5 Gemeindliche Abwasserleitungen

¹Der Gemeinderat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der im generellen Entwässerungsplan enthaltenen gemeindlichen Abwasserleitungen ohne die privaten Abwasseranlagen.

²Der Ausbau und die Erneuerung der gemeindlichen Abwasserleitungen erfolgt im Rahmen des generellen Entwässerungsplans und nach Massgabe der gemeindlichen Erschliessungsplanung.

³Vorbehalten bleiben Neuerschliessungen im Rahmen der Bestimmungen der Bauordnung.

§ 6 Private Abwasseranlagen

¹Der Grundeigentümer sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung seiner Abwasseranlagen bis an die gemeindliche Abwasserleitung.

²Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

§ 7 Bauvorschriften

¹Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Die Normen und Merkblätter der anerkannten Fachverbände dienen als Richtlinien.

²Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat nach dem im generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

§ 9 Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

¹Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Entschädigung zu dulden.

²Der Grundeigentümer kann, wenn er ein überwiegendes Interesse nachweist, die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle verlangen; die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

§ 10 Übernahme privater Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung sowohl innerhalb wie ausserhalb des Baugebietes öffentlich erklärt werden, wenn die Anlagen Sammelcharakter haben, ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und der Grundeigentümer seinen Verpflichtungen gemäss § 6 Abs. 1 nachgekommen ist.

²Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Gemeinderat. Die Übernahme erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Gemeinderat kann die Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹ ist sinngemäss anwendbar.

§ 11 Bewilligungspflicht

¹Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

²Die Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12 Gesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss und die entwässerungstechnischen Angaben.

§ 13 Bewilligung

¹Der Gemeinderat prüft das Gesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts; er entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.

²Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat die Geltungsdauer des Entscheides um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 14 Kontrollen

¹Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Stelle zur Kontrolle, zur Einmessung und Abnahme anzumelden.

²Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

¹§ 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

§ 15 Inbetriebnahme

Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und ordnungsgemäss funktionieren.

§ 16 Ausführungspläne

Der Gemeinde sind bei der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 17 Kataster

¹Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Finanzierung

§ 18 Grundsatz

¹Die Einwohnergemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren, welche so festzusetzen sind, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

²Zur Ermittlung sämtlicher Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes sowie der von der Einwohnergemeinde zu tragenden Kosten des GVRZ¹ erfasst der Gemeinderat in einer separaten Rechnung die Vollkosten. Diese Rechnung ist öffentlich.

¹ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee

§ 19 Anschlussgebühr

¹Der Eigentümer hat für den direkten oder indirekten Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder an private Gewässer 1. Klasse¹ eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

²Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Wohn- und Bürobauten nach dem Volumen des umbauten Raumes (gemäss SIA-Norm) und bei Gewerbe- und Industriebauten nach der Nutzfläche.

Die Anschlussgebühr beträgt:

Gebäudeart	Anschlussgebühr
Wohn- und Bürobauten	CHF 6.00/m ³ Gebäudevolumen (SIA 116)
Gewerbe- und Industriebauten	CHF 15.00/m ² Nutzfläche

Für Regenwasser von Dachflächen, Vorplätzen, Strassen und dergleichen, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in private Gewässer 1. Klasse eingeleitet wird, ist zusätzlich folgende Anschlussgebühr zu bezahlen:

Entwässerte Flächen	Anschlussgebühr
Befestigte Flächen (horizontal gemessen) wie bspw. begrünzte Dachflächen, Pflasterungen ohne Fugenverguss, Dachflächenwasser	CHF 4.00/m ²
Entwässerte Flächen mit Versickerung	CHF 0.00

Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

³Bei einer Erhöhung des Volumens oder bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen.

⁵Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren der Teuerung (Zürcher Baukostenindex) anpassen.

¹§ 9 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)

§ 20 Betriebsgebühr

¹Der Eigentümer eines entwässerten Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder Abwasser in ein privates Gewässer 1. Klasse einleitet, hat eine periodische Betriebsgebühr zu bezahlen, bestehend aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr. Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

²Die Grundgebühr soll ein Drittel und die Verbrauchsgebühr zwei Drittel des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren ausmachen.

³Von den Kosten, welche durch die Grundgebühr finanziert werden, übernehmen die Gemeinwesen folgende Anteile:

$$\text{a) \% Gemeindestrassenanteil} = \frac{(\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

$$\text{b) \% Kantonsstrassenanteil} = \frac{(\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

⁴Die Grundgebühr wird bei Wohnnutzung pro Wohneinheit, bei Büronutzung sowie bei industrieller und gewerblicher Nutzung pro Gebäudenutzfläche erhoben. Für die Berechnung der Grundgebühr werden die Wohneinheiten einheitlich mit 100m² eingesetzt.

⁵Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen, unabhängig der Benutzungsquelle. Kann die Menge des bezogenen Wassers nicht festgestellt werden, wird eine Pauschale erhoben.

⁶Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

⁷Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht abgeleitet (z.B. Landwirtschaft, Gärtnerei, usw.), kann eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt werden.

⁸Der Gemeinderat legt die Höhe der Betriebsgebühr fest.

§ 21 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz.

§ 22 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

§ 23 Private Abwasseranlagen

Sämtliche Kosten der privaten Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Kosten der Anpassung von Grundstücksanschlüssen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsrecht

Das Reglement findet Anwendung auf alle seit dem Inkrafttreten eingereichten Baugesuche und Anschlussgesuche.

§ 25 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, am 1. Januar 2003 in Kraft.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Kanalisationsreglement vom 4. März 1975 und die Ergänzung des Kanalisationsreglementes betreffend Ortsteil Sihlbrugg vom 10. Juni 1997 aufgehoben.

Gemeinderat Neuheim

Hans Küttel
Gemeindepräsident

Bettina Krummenacher
Gemeindeschreiberin

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2002

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zug am 08. Januar 2003